

9) Gesetz betr. Aenderung des § 11 des Kommunalgesetzes für die Städte

31. Juli 1930 (FFS. Nr. 270)

»Auf Beschluß des Reichstags wird § 11 des Kommunalgesetzes für die Städte vom 27. November 1917, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Dezember 1927, wie folgt geändert:

§ 11.

Wählbar zum Bevollmächtigten und, sofern nicht etwas anders bestimmt ist, zu den übrigen kommunalen Vertrauensämtern ist jede in der Gemeinde wohnhafte Person, die berechtigt ist, an der Wahl der Bevollmächtigten teilzunehmen.

Zum Revisor kann auch ein in einer anderen Gemeinde wohnhafter finnischer Staatsangehöriger bestellt werden, sofern er damit einverstanden ist.

Zum Bevollmächtigten soll jedoch nicht gewählt werden der Landeshauptmann, der Landessekretär, der Landeskämmerer, der Vizelandsekretär, der Vizelandskämmerer, Beamte oder Bedienstete bei Polizeibehörden oder öffentliche Ankläger, auch nicht der Stadtdirektor oder stellvertretende Stadtdirektor oder der Stadtverwaltung unterstehende Beamte oder Bedienstete oder Beamte oder Bedienstete, die einem Ausschuß unterstehen und für ihre Amtsführung Rechenschaft schuldig sind.

Wählbar zum Bevollmächtigten oder zu den übrigen kommunalen Vertrauensämtern ist ferner nicht, wer einer solchen Vereinigung, Organisation oder anderen Verbindung angehört, deren Ziel die gewaltsame Umstürzung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung Finnlands ist oder zu deren Aufgaben die Förderung oder mittelbare oder unmittelbare Unterstützung solcher Tätigkeit gehört oder die während der letzten drei Jahre zum Vorteil einer solchen Verbindung tätig geworden ist oder in anderer Weise eine derartige Tätigkeit gefördert hat.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1931 in Kraft. Doch sind schon im Jahre 1930 in Gemäßheit desselben die erforderlichen Wahlen und die übrigen vorbereitenden Maßnahmen vorzunehmen, so daß es von diesem Tage an vollständig angewendet werden kann. Im Dezember 1930 werden die Stadt-Bevollmächtigten in der Anzahl gewählt, die nach dem Gesetz in der Gemeinde erforderlich ist; beim Jahreswechsel erlischt das Amt sämtlicher früher gewählter Bevollmächtigten und ihre Vertreter. Dasselbe gilt für die Mitglieder und ihre Vertreter in den von den Stadtbevollmächtigten gebildeten Ausschüssen und Verwaltungen, doch mit der Maßgabe, daß sie ihre Tätigkeit fortsetzen bis die Neuwahl erfolgt ist. Im übrigen erläßt der Staatsrat, falls sich das Bedürfnis ergibt, die näheren Vorschriften über die Ausführung dieses Gesetzes.»